



Zur Sitzung am 13.05.2002 TOP 5

Amt: Hauptamt

Sachbearbeiter: Alfons Link

Datum: 02.05.02

Aktenzeichen: 022.31 / 621.41

Betr.: Änderung des Bebauungsplanes "Schlüssler VI" in Schemmerhofen -Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat am 25.02.2002 den Einleitungsbeschluss für die Änderung / Ergänzung des Bebauungsplanes „Schlüssler VI“ in Schemmerhofen gefasst. Es geht dabei um die Ergänzung der textlichen Festsetzungen bezüglich der Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen nach § 8a Bundesnaturschutzgesetz.

Die öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfs erfolgte vom 18.03 bis 18.04.2002. Darauf wurde im Mitteilungsblatt vom 08.03.2002 hingewiesen.

Von der Bürgerschaft bzw. von den Eigentümern der beteiligten Grundstücke wurden im Rahmen dieser Auslegungsfrist keine Anregungen vorgebracht.

Mit Schreiben vom 28.02.2002 wurden die Träger öffentlicher Belange von dieser Bebauungsplanänderung benachrichtigt.

Das Gewerbeaufsichtsamt hat mitgeteilt, dass keine Bedenken oder Anregungen bestehen. Das Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur Biberach hat mit Schreiben vom 06.03.2002 mitgeteilt, dass Aufforstungen genehmigungspflichtig sind. Die Bepflanzung / Aufforstung ist bereits erfolgt und genehmigt.

Nach Abschluss dieser Bürger- und Behördenanhörung kann die vorgesehene Änderung / Ergänzung des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen werden.

Bisherige Beratung:

Einleitungsbeschluss durch den Gemeinderat am 25.02.2002

Finanzielle Auswirkungen:

Teilweise Refinanzierung der Bepflanzungskosten durch Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen wie bereits ausgeführt.

Zuständigkeit:

Gemeinderat

Beschlußantrag:

Zur Änderung / Ergänzung des Bebauungsplanes „Schlüssler VI“ in Schemmerhofen wird die beiliegende Satzung beschlossen.

Anlagen: Satzungsentwurf

Hauptamt
Alfons Link

Eugen Engler
Bürgermeister



Satzungsentwurf

zur Änderung des Bebauungsplanes

„Schlüssler VI“

Nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBI. I, Seite 2141), § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 8. August 1995 (GBl. S. 617), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch § 25 MittelstandsförderungsG vom 19.12.2000 (GBl. Seite 745)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Schemmerhofen am 13. Mai 2002 folgende Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes „Schlüssler VI“ in Schemmerhofen beschlossen.

§ 1

Der Bebauungsplan Schriftlicher Teil vom 20.04.1995 mit Ergänzung vom 20.06.1995 wird durch folgende Ziffer 1.10 ergänzt:

- 1.10 Zum Ausgleich der nicht vermeidbaren und bereits minimierten Eingriffe wird das Flurstück 909 und Teil von 900/3 der Gemarkung Langenschemmern mit ca. 3100 qm (1925 qm auf Flst. 909 und 1177 qm auf Flst. 900/3) mit heimischen Laubbäumen und Sträuchern bepflanzt.

Die Ausgleichsmaßnahmen werden den privaten Bauflächen zu 44 % und den öffentlichen Flächen zu 56 % zugeordnet.

Die Gemeinde stellt die erforderlichen Flächen auf Kosten der Eigentümer der Baugrundstücke zur Verfügung und führt die Ausgleichsmaßnahmen durch. Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes einen Kostenerstattungsbetrag gemäß ihrer „Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 135 a - c Baugesetzbuch“ vom 09.03.1998 .

Die Eingriffsbilanz vom 30.07.2001 ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Schemmerhofen, den 14. Mai 2002

Eugen Engler
Bürgermeister



Satzung

zur Änderung des Bebauungsplanes

„Schlüssler VI“

Nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27. August 1997 (BGB1. I, Seite 2141), § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 8. August 1995 (GB1. S. 617), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 (GB1. Seite 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch § 25 MittelstandsförderungsG vom 19.12.2000 (GB1. Seite 745)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Schemmerhofen am 13. Mai 2002 folgende Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes „Schlüssler VI“ in Schemmerhofen beschlossen.

§ 1

Der Bebauungsplan Schriftlicher Teil vom 20.04.1995 mit Ergänzung vom 20.06.1995 wird durch folgende Ziffer 1.10 ergänzt:

- 1.10 Zum Ausgleich der nicht vermeidbaren und bereits minimierten Eingriffe wird das Flurstück 909 und Teil von 900/3 der Gemarkung Langenschemmern mit ca. 3100 qm (1925 qm auf Flst. 909 und 1177 qm auf Flst. 900/3) mit heimischen Laubbäumen und Sträuchern bepflanzt.

Die Ausgleichsmaßnahmen werden den privaten Bauflächen zu 44 % und den öffentlichen Flächen zu 56 % zugeordnet.

Die Gemeinde stellt die erforderlichen Flächen auf Kosten der Eigentümer der Baugrundstücke zur Verfügung und führt die Ausgleichsmaßnahmen durch. Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes einen Kostenerstattungsbetrag gemäß ihrer „Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 135 a - c Baugesetzbuch“ vom 09.03.1998 .

Die Eingriffsbilanz vom 30.07.2001 ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Schemmerhofen, den 14. Mai 2002




Eugen Engler
Bürgermeister